

Merkblatt Taxen, Mietwagen, Ausflugsfahrten

Jeder Unternehmer, der entgeltliche oder geschäftsmäßige Personenbeförderungen mit Kraftfahrzeugen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung anbieten möchte, muss grundsätzlich im Besitz einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sein. Hierbei wird unterschieden zwischen Obus, Linienverkehr – zuständige Behörde Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten – und Gelegenheitsverkehr.

Zu den einzelnen Verkehrsformen des Gelegenheitsverkehrs zählen der Verkehr mit Taxen, Mietwagen sowie Ausflugsfahrten und Ferienzielreisen

Verkehr mit Taxen (§ 47 PBefG)

Taxen sind nach außen durch den hell-elfenbeinfarbigen Anstrich und ein mit der Aufschrift Taxi versehenes Schild auf dem Dach erkennbar. In der rechten unteren Heckscheibe ist eine Ordnungsnummer angebracht. Verkehr mit Taxen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die der Unternehmer an Taxenständen bereithält. Das Fahrziel bestimmt der Fahrgast. Taxen erhalten Fahraufträge durch das Bereithalten am Taxenstand, telefonisch, per Funk oder durch Anwinken von Fahrgästen. Grundsätzlich dürfen Taxen nur in der Gemeinde bereitgehalten werden, in der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Bei dieser Verkehrsform unterliegt der Unternehmer der **Betriebs-, Beförderungs- sowie Tarifpflicht**. Die Tarifpflicht bindet die Unternehmer im Pflichtfahrgebiet an die behördlich festgesetzten Beförderungsentgelte, die im Taxentarif geregelt sind. Die Taxen sind mit einem Fahrpreisanzeiger, auch Taxameter genannt, ausgestattet. Die vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreise sind verbindlich.

Verkehr mit Mietwagen (§ 49 PBefG)

Mietwagen sind nach außen nicht gekennzeichnet. Verkehr mit Mietwagen ist die Beförderung von Personen mit Mietomnibussen oder Personenkraftwagen, die nur im Ganzen angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten durchführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Im Gegensatz zum Taxenverkehr dürfen mit Mietwagen nur solche Beförderungsaufträge ausgeführt werden, die zuvor am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind – das Bereithalten auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ist unzulässig. Nach Ausführung des Beförderungsauftrags hat der Mietwagen unverzüglich an den Betriebssitz zurückzukehren, es sei denn, vor der Fahrt wurde vom Betriebssitz oder der Wohnung oder während der Fahrt fernmündlich ein neuer Beförderungsauftrag übermittelt. Jeder Beförderungsauftrag ist am Betriebssitz oder in der Wohnung buchmäßig zu erfassen und für die Dauer eines Jahres aufzubewahren. Der Mietwagenverkehr darf in keiner Hinsicht dazu geeignet sein, zu einer Verwechslung mit dem Taxenverkehr zu führen. Im Unterschied zum Taxenverkehr unterliegt der Mietwagenverkehr nicht der Betriebs- sowie Beförderungspflicht und das Beförderungsentgelt kann frei vereinbart werden (keine Tarifpflicht).

Ausflugsfahrten (§ 48 PBefG)

Ausflugsfahrten sind Fahrten, die der Unternehmer mit Kraftomnibussen oder Personenkraftwagen nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt. Die Fahrt ist wieder zum Ausgangsort zurückzuführen. Jeder Fahrgast muss im Besitz eines gültigen Fahrscheins sein, der Beförderungsstrecke und Beförderungsentgelt ausweist

Ferienziel-Reisen (§ 48 PBefG)

Ferienziel-Reisen sind Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer mit Kraftomnibussen oder Personenkraftwagen nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt. Die Fahrgäste sind zu einem für alle Teilnehmer gleichen Reiseziel zu bringen und an den Ausgangspunkt der Reise zurückzubefördern.

Zuständigkeit

Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen (PKW bis zu 9 Sitzplätze):

Landkreis Oberhavel
Dezernat I
Fachbereich Verkehr und Ordnung
Fachdienst Verkehr
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (KOM über 9 Sitzplätze) oder grenzüberschreitenden Verkehr:

Landesamt für Bauen und Verkehr
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten